

Wahlniederschrift zur Betriebsratswahl (§ 16 WO) im Betrieb
am

1. Die Betriebsratswahl im Betrieb hat am in der Zeit von bis Uhr stattgefunden.

2. Bei der Wahl wurden insgesamt Stimmen¹ abgegeben.

..... abgegebene Stimmen waren gültig.

..... abgegebene Stimmen waren ungültig.

3. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen

- auf die Liste 1: Stimmzahlen²

- auf die Liste 2: Stimmzahlen

- auf die Liste 3: Stimmzahlen

- auf die Liste

4. Nach § 9 BetrVG besteht der zu wählende Betriebsrat aus insgesamt Mitgliedern. Gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG müssen hiervon mindestens Mitglieder Frauen (*alternativ: Männer*) sein.

5. Aufgrund des Wahlergebnisses ergibt sich die folgende Verteilung der Sitze im neuen Betriebsrat:

Liste 1: Sitze. Hiervon entfallen auf Frauen Sitze und auf Männer Sitze.

Gewählt wurden aus dieser Liste

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

Liste 2: Sitze. Hiervon entfallen auf Frauen Sitze und auf Männer Sitze.

Gewählt wurden aus dieser Liste

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

Liste 3: Sitze. Hiervon entfallen auf Frauen Sitze und auf Männer Sitze.

Gewählt wurden aus dieser Liste

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

..... (Familienname, Vorname), Höchstzahl

.....

¹ Mit Stimme sind grundsätzlich die Stimmzettel gemeint. Befinden sich jedoch bei der schriftlichen Stimmabgabe mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag, so wird dies nur als eine Stimme gezählt (siehe § 14 Abs. 2 WO).

² Mit Stimmzahl sind die „Kreuze“ auf dem Stimmzettel gemeint, die jede Liste erhalten hat.

6.

1. Alternative: Soweit die Minderheitenquote gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG durch das festgestellte Wahlergebnis erfüllt ist:

Auf das im Betrieb in der Minderheit befindliche Geschlecht der Frauen (*alternativ: Männer*) entfallen somit insgesamt Sitze im Betriebsrat. Damit ist dieses Geschlecht mit mindestens Personen nach § 15 Abs. 2 BetrVG ausreichend vertreten.

2. Alternative: Soweit die Minderheitenquote gemäß § 15 Abs. 2 BetrVG durch das festgestellte Wahlergebnis nicht erfüllt ist:

Auf das im Betrieb in der Minderheit befindliche Geschlecht der Frauen (*alternativ: Männer*) sind nur insgesamt Sitze im Betriebsrat entfallen. Das in der Minderheit befindliche Geschlecht ist damit nach § 15 Abs. 2 BetrVG nicht ausreichend vertreten, da hierfür Sitze notwendig gewesen wären.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 15 Abs. 5 WO hat der Wahlvorstand deshalb festgestellt, dass aus der Liste (*Listenkennwort*) statt der Bewerberin (*alternativ: des Bewerbers*) (*Vorname, Familienname*) die/der dem Minderheitengeschlecht angehörige (*Vorname, Familienname*) in den Betriebsrat gewählt ist.

Nach beiden Alternativen weiter mit:

7. Soweit keine/r der Gewählten die Wahl innerhalb der Ablehnungsfrist von drei Arbeitstagen ablehnt, setzt sich der Betriebsrat wie folgt zusammen (sog. vorläufiges Wahlergebnis):

Nr.	Frau/Herr	Vorname	Familienname	Art der Beschäftigung im Betrieb
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
...				

8. Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder sind die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweils nächsten Bewerberinnen und Bewerber. Bei der Zuziehung von Ersatzmitgliedern muss sichergestellt werden, dass das in der Minderheit befindliche Geschlecht nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 2 BetrVG vertreten ist.

9. Besondere Ereignisse oder Zwischenfälle während der Betriebsratswahl:

Ort, Datum

.....

Unterschriften des Wahlvorstands (*Vorsitzender und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes*)

Mitglied)³

³ Es ist ausreichend, wenn die Wahlniederschrift von der/m Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben wird. Es können aber auch alle Mitglieder des Wahlvorstands unterschreiben.